

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 28. November 2007

Seite 565

Nr. 83

---

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW) an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 26. November 2007**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung, Zuordnung, Aufgaben
- § 2 Struktur
- § 3 Leitung
- § 4 Werkstatt-Beirat
- § 5 Nutzerkreis
- § 6 Auftragsannahme und -abwicklung
- § 7 Kontaktzeiten
- § 8 Entgeltberechnung
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Zuordnung, Aufgaben**

(1) Die Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW) sind eine Betriebseinheit der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG. Sie sind dem Rektorat zugeordnet.

(2) Aufgabe der ZWW ist die Entwicklung, Fertigung und Reparatur von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten für Forschung und Lehre, die im Auftrag und in engem Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern meist einzeln hergestellt werden.

Zu den Aufgaben gehören auch:

- Beratung der Nutzerinnen oder Nutzer bei der Entwicklung wissenschaftlicher Geräte, auch wenn sie nicht in den ZWW hergestellt werden,
- Beschaffung von Material und Werkzeug für Zwecke der ZWW,
- Betreuung von Auszubildenden,
- Anleitung und Beratung von Studierenden,
- Begleitung beim Aufbau von Anlagen.

### **§ 2**

#### **Struktur**

(1) Die ZWW sind in die folgenden Bereiche gegliedert:

- Wissenschaftliche Werkstatt Mechanik (WWM),
- Wissenschaftliche Werkstatt Elektronik (WWE),
- Wissenschaftliche Werkstatt Optik (WWO) und
- Ausbildung.

(2) Die Bereiche sollen Personal und Maschinen untereinander nutzen, soweit es aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglich ist. Dadurch werden eine optimale Raumnutzung und ein optimaler Personaleinsatz, der auch die Spezialkenntnisse einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter berücksichtigt, ermöglicht.

### § 3 Leitung

(1) Das Rektorat bestellt eine Technische Direktorin oder einen Technischen Direktor und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

Die Amtszeit der Technischen Direktorin oder des Technischen Direktors beträgt 5 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Technische Direktorin oder der Technische Direktor ist ein Mitglied des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften, Physik oder Chemie und gehört der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Vertretung wissenschaftlicher Belange in den ZWW,
- b) Repräsentation der ZWW nach außen,
- c) Vorsitz im Werkstatt-Beirat.

Sie oder er ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.

Die Technische Direktorin oder der Technische Direktor ist im Werkstatt-Beirat nicht stimmberechtigt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Verwaltung der ZWW und für den Einsatz der ihnen zugewiesenen Personal- und Sachmittelbudgets. Ihr oder ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelung der inneren Organisation der ZWW und Einsatz des vorhandenen Personals sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
- b) Vorschlag für die Einstellung von Personal,
- c) Planung des Haushalts, des Ausbaus und der Anpassung an veränderte Anforderungen an die ZWW in Zusammenarbeit mit dem Werkstatt-Beirat,
- d) Erstellung eines Kostenplans.

(4) Die Leitung legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor und berichtet insbesondere über die Ergebnisse und zukunftsbezogenen Planungen der ZWW.

### § 4 Werkstatt-Beirat

(1) Der Werkstatt-Beirat berät in grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit den ZWW und berät die Leitung bei der Budgetverteilung. Er erlässt die Betriebsordnung für die ZWW auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Er legt die Entgelte für die Nutzung von Werkstatt-Dienstleistungen ebenfalls auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers fest.

(2) Dem Werkstatt-Beirat gehören an:

- a) die Technische Direktorin oder der Technische Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,

c) ein Mitglied des Rektorats oder eine von ihm zu benennende Vertreterin oder ein von ihm zu benennender Vertreter,

d) je ein Mitglied der Fachbereiche Ingenieurwissenschaften, Physik und Chemie.

In sachlich begründeten Fällen können Mitglieder anderer Fachbereiche oder sonstiger Hochschulbereiche und die Werkstatteleiter beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder nach Buchstabe d) werden von den Fachbereichen benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Der Werkstatt-Beirat wird von der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor mindestens einmal im Semester einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### § 5 Nutzerkreis

(1) Nutzerinnen und Nutzer der ZWW sind die Mitglieder der wissenschaftlichen Bereiche der Universität Duisburg-Essen, die die ZWW zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre in Anspruch nehmen.

(2) In Ausnahmefällen können andere Bereiche der Universität Duisburg-Essen sowie außeruniversitäre Einrichtungen zu Zwecken der Forschung und Lehre aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Zustimmung des Kanzlers als Nutzer der ZWW zugelassen werden, sofern hierdurch Belange der in Absatz 1 genannten Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung der ZWW durch Mitglieder im Sinne des Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

### § 6 Auftragsannahme und -abwicklung

(1) Die Festlegung der Auftragsberechtigung erfolgt durch die wissenschaftlichen Bereiche. Die wissenschaftlichen Bereiche bestätigen bei der Auftragserteilung, dass die erforderlichen Mittel bei der zu belastenden Kostenstelle zur Verfügung stehen.

(2) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Werkstatteleiterin oder den Werkstatteleiter. Sie oder er entscheidet über die Annahme eines Auftrags und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Nutzerinnen oder Nutzer. Sind Aufträge in mehreren Werkstätten zu bearbeiten, so sorgt sie oder er für die notwendige Koordination. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und der Werkstatteleiterin oder dem Werkstatteleiter entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. Ausnahmefälle regelt die Werkstatteleiterin oder der Werkstatteleiter in Absprache mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der auftragsberechtigten Fachvertreterin oder dem auftragsberechtigten Fachvertreter des entsprechenden Bereichs.

(4) Die wissenschaftlichen Bereiche erhalten zweimonatlich von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Aufstellungen über die von ihren Kostenstellen abgebuchten Beträge, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Materialausgaben sich die Beträge zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber, Auftragsnummern, Stichworten, abgerechneten Beträgen und Wertangaben für die Inventarisierung).

#### **§ 7 Kontaktzeiten**

(1) Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeitstag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen notwendig, so bedarf dies der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(2) Einzelheiten werden in der Betriebsordnung gem. § 4 Abs. 1 geregelt.

#### **§ 8 Entgeltberechnung**

Der Werkstatt-Beirat empfiehlt auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers die von den Nutzerinnen und Nutzern nach § 5 zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme von Werkstatt-Dienstleistungen dem Rektorat.

Das Rektorat entscheidet abschließend über die zu entrichtenden Entgelte.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.10.2007.

Duisburg und Essen, den 26. November 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

